

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 44

Ausgegeben Danzig, den 12. August

1931

Inhalt. Verordnung über Befreiung von der Grundwechselsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte (S. 715) — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung (S. 715). — Druckfehlerberichtigung (S. 716).

120

Verordnung

über Befreiung von der Grundwechselsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte.

Vom 31. 7. 1931.

Auf Grund des § 6 Steuergrundgesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wenn Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Personenvereinigungen, die in § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Grundwechselsteuergesetzes bezeichnet sind, auf ihren Grundstücken gesunde Kleinwohnungen für Minderbemittelte im Sinne des § 2 nachweisbar in der Absicht geschaffen haben, die Grundstücke demnächst an Minderbemittelte als Eigenheime zu übertragen, so sind diese Grundstücksübertragungen von der Grundwechselsteuer befreit.

§ 2.

(1) Als Kleinwohnungen im Sinne des § 1 gelten solche Wohnungen, die eine nutzbare Wohnfläche von höchstens 90 qm haben, wobei als nutzbare Wohnfläche nur die Wohn- und Schlafräume und die Küche gelten und die Nebenräume in ortssüblichen Grenzen bleiben. Wohnungen, welche diese Größe um ein geringes Maß übersteigen, sind als Kleinwohnungen dann anzusehen, wenn bei geschlossenen Baugruppen die Durchschnittsfläche einer Wohnung das vorgeschriebene Maß nicht übersteigt, oder wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrissgestaltung der Baufläche bedingt ist, oder wenn es sich um Wohnungen für kinderreiche Familien handelt.

(2) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse (insbesondere bei Flachbauten auf dem Lande) können auch Wohnungen, deren nutzbare Wohnfläche über die sich aus Absatz 1 ergebende Fläche hinausgeht, aus anderen Gesichtspunkten als Kleinwohnungen angesehen werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung mit der Maßgabe in Kraft, daß nach dieser Verordnung auch die Fälle behandelt werden, bei denen die Grundstücksübertragung vor dem Tage der Bekündung erfolgt ist.

Danzig, den 31. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

121

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung.

Vom 12. 7. 1931.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (G.Bl. S. 179) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die Fernsprechordnung wird wie folgt geändert:

Im § 16, II erhält der Absatz 2 folgenden Wortlaut:

2. Die Ortsgesprächsgebühren, die nach dem F.GebG. monatlich mindestens für jeden Hauptanschluß zu entrichten sind, werden bei Hauptanschlüssen, die nur in ankommender Richtung beim Teil-

nehmer betrieben werden (§ 4, III), nur zur Hälfte erhoben. Werden Hauptanschlüsse nach vorheriger Ankündigung über einen Kalendermonat hinaus nicht benutzt, so ist in den in die Zeit der Nichtbenutzung fallenden vollen Kalendermonaten die Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche nur zur Hälfte zu entrichten. Auf die Feststellung der Zahl der Hauptanschlüsse finden die Bestimmungen im § 4, II Abs. 3 und 4 Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft.

Danzig, den 12. Juli 1931.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

122

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 38 des Gesetzblattes — Ausführungsverordnung zum Blindenrentengesetz — ist auf Seite 661 unter Artikel VI zu § 7 statt „§ 3 Ziffer 1 und 2“ zu setzen: „§ 4 zu 2a und b“.